

„Antrag auf ...“

Inhalt

Vorwort	2
1. Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises	3
Beantragung eines Schwerbehindertenausweises	4
Bei Antragstellung zu beachten	5
Wie geht es weiter?	5
Arten von Hilfen	6
2. Steuerfreibetrag, Parkausweis und Rundfunkbeitrag	7
Steuerfreibetrag	7
Parkausweis	8
Rundfunkbeitrag	9
3. Mit Bussen und Bahnen - allein oder zu zweit	10
Mitnehmen einer Begleitperson	11
Wertmarken für den öffentlichen Nahverkehr	12
4. Der eigene Pkw als Mobilitätsalternative	12
Befreiung von der Kfz-Steuer	13
5. Blindengeld und Blindenhilfe	14
6. Hilfsmittel und die gesetzliche Krankenversicherung	16
7. Die subsidiäre Eingliederungshilfe	18
8. Die berufliche (Wieder-) Eingliederung	21
Eingliederungszuschuss	21
Finanzierung technischer Arbeitshilfen	22
Begleitende Hilfen im Arbeitsleben	22
Finanzierung von Arbeitsassistenz	22
Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen	23
9. Antragsverfahren und Antragstext	24
10. Rechtsberatung und Rechtsvertretung des DVBS	26
Die rbm gemeinnützige GmbH	26
11. Der DVBS e.V. ist für Sie da!	27

Vorwort

Wie bekomme ich einen Schwerbehindertenausweis? Welche Nachteilsausgleiche gibt es für Menschen, die sehbehindert oder blind sind? Und wie beantrage ich sie? – Die Antworten auf diese und zahlreiche andere wichtige Fragen finden Sie in diesem bewährten und aktualisierten Praxisratgeber.

Er richtet sich an:

- Menschen, die sehbehindert oder blind sind, sowie deren Angehörige,
- Mitarbeitende in Beratungsstellen,
- Augenärzte, Lehrer, Integrationsfachdienste und andere Personen und Institutionen, die Menschen mit stark eingeschränktem Sehvermögen beraten und unterstützen.

Der Ratgeber ist eine Veröffentlichung des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS). Er enthält wichtige Informationen zu Leistungsansprüchen und Beantragungsverfahren, die sich in verschiedensten Gesetzestexten verstecken.

„Antrag auf ...“ hat seinen Ursprung in der Beratungspraxis des DVBS: Rechtsanwälte aus der Mitgliedschaft der Selbsthilfeorganisation DVBS beantworteten die Fragen Ratsuchender, Berater formulierten den Inhalt und Experten prüften dann die verfassten Texte auf juristische Stimmigkeit. So entstand in enger Kooperation innerhalb der Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen ein fachlich fundierter, umfassender und verständlicher Ratgeber.

Wir danken an dieser Stelle vor allem Dr. Michael Richter von der ‚Rechte behinderter Menschen gGmbH‘ (rbm), der diese Fassung des bewährten Praxisratgebers gründlich vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage geprüft und auf den neuesten Stand gebracht hat.

Der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. ist eine Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen, die selbstbestimmt leben und gleichberechtigt am gesellschaftlichen, beruflichen und kulturellen Leben teilhaben möchten. Insbesondere unterstützt er sehingeschränkte Menschen dabei, Lösungen auf alle Fragen rund um Ausbildung, Studium und Beruf zu finden. Der DVBS ist bundesweit tätig. Seine rund 1.400 Mitglieder sind in verschiedenen Bezirks-, Fach-, Interessen- und Projektgruppen aktiv.

Der DVBS berät, liefert Impulse und leistet politische Arbeit - und das seit mehr als 100 Jahren.

Teilen Sie uns Ihre Verbesserungsvorschläge, Hinweise auf Mängel, Tipps und auch Tricks für die erfolgreiche Antragstellung gerne mit. Die nächste Ausgabe kommt bestimmt!

Marburg, im Juli 2021

Ursula Weber

1. Vorsitzende des DVBS

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text gelegentlich nur die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

1. Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises

Es ist der Augenarzt, der üblicherweise die entscheidende Feststellung trifft: Die Sehbeeinträchtigung eines Patienten ist nicht nur vorübergehender Natur und kann mit Sehhilfen nur teilweise korrigiert werden. Wenn der Betroffene und auch seine Angehörigen die schlimme Nachricht einigermaßen verdaut haben, dann wird es in der Regel wiederum der Augenarzt sein, der gefragt wird, wie es denn nun weitergeht. Von ihm werden die ersten Hinweise auf Hilfen kommen, bevor er den Patienten an die Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe weiter verweist. Der Befund des Augenarztes mit den aktuellen Einzelheiten der vorliegenden Beeinträchtigung ist dabei eine wesentliche Grundlage um die Hilfen beantragen zu können, die es für blinde und sehbehinderte Menschen gibt.

Eine Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernahm der bundesdeutsche Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 des neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX). Dort heißt es:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

Die WHO spricht weiter von Sehbehinderung, wenn weniger als 30 Prozent des normalen Sehvermögens vorhanden sind. Das zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezeichnet in § 72 Abs. 5 Menschen mit einer Sehschärfe von weniger als zwei Prozent als blind. Am Anfang steht also stets die Messung des Visus. Dabei kommt es auf den beidäugig gemessenen Wert mit Korrektur durch Brillen und Kontaktlinsen an. Verbindlich für die Visusfeststellung vorgeschrieben ist die Prüfung mit Landolt-Ringen und nicht mit Ziffern! Doch selbst wenn dieser Wert über den gerade genannten liegt, können möglicherweise ebenfalls vorhandene weitere Einschränkungen zum Beispiel des Gesichtsfeldes diese Überschreitung kompensieren. Blind im Sinne der Landesgesetze und des SGB XII sind dementsprechend nicht nur Personen, welchen das Sehvermögen vollständig fehlt. In Paragraf 72 Abs. 5 SGB XII heißt es:

„(5) Blinden Menschen stehen Personen gleich, deren beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen.“

Von hochgradiger Sehbehinderung spricht man, wenn die beidäugig gemessene Sehschärfe nicht mehr als ein Zwanzigstel beträgt oder eine gleich zu bewertende Sehbeeinträchtigung vorliegt.

All dies wissen Augenärzte in der Regel. Was im Sinne des Patienten zusätzlich getan werden sollte, ist beispielsweise eine Blendempfindlichkeit oder Nachtblindheit im Gutachten klar zu benennen. Denn besagter § 2 des SGB IX unterscheidet zwischen Behinderten und Schwerbehinderten. Maßgeblich ist der sogenannte Grad der Behinderung (GdB), den das zuständige Versorgungsamt ermittelt und der die Basis für die allermeisten Hilfen ist, die im Weiteren in Anspruch genommen werden können. Jener Patient, der in oben genannter WHO-Definition mindestens sehbehindert ist, wird aller Voraussicht nach auch als schwerbehindert im Sinne des Gesetzes gelten, was ihm den Zugang zu Hilfen erleichtert oder gar erst ermöglicht und was einem GdB von mindestens 50 entspricht.

Entsprechende gutachterliche Ausführungen des Augenarztes können hier hilfreich sein. Beispiele:

- Die Patientin ist nicht in der Lage, sich in unbekannter Umgebung selbstständig zu orientieren.
- Aus ärztlicher Sicht wird der Patient zur Bewältigung seines Alltags regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sein.
- Der Patient kann Gedrucktes in normal großer Schrift nicht selbst lesen.
- M. E. wird die Patientin nicht in der Lage sein, ihren Beruf (in der momentanen Weise) weiter auszuüben.

Beantragung eines Schwerbehindertenausweises

Mit dem Befund des Augenarztes ist der wichtigste Schritt getan. Zuständig für die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises ist in der Regel das örtliche Versorgungsamt (in NRW die Kommunen). Der Antrag erfolgt schriftlich und kann auch formlos gestellt werden:

Adresse (meines gewöhnlichen Aufenthaltsortes)

An das Versorgungsamt oder an die Kommune (meines gewöhnlichen Aufenthaltsortes)

Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises gemäß § 152 Abs. 5 SGB IX

Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises gemäß § 152 Absatz 5, des neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX). Einen aktuellen Befund meines behandelnden Augenarztes lege ich bei

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers / Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Betreuers

Bei Antragstellung zu beachten

Wenn aufgrund einer anderen Beeinträchtigung und/oder, weil bereits eine Sehbehinderung vorlag und diese sich zwischenzeitlich verschlimmert hat, bereits die Feststellung einer Behinderung oder ein Schwerbehindertenausweis vorliegt, muss der Betreff „Antrag auf Neufeststellung der Behinderung/Schwerbehinderung“ lauten und der Text entsprechend geändert werden.

Allgemein: Den Wohnort zu nennen empfiehlt sich, weil jede Behörde zunächst prüft, ob sie eventuell doch nicht zuständig ist. „Gewöhnlicher Aufenthaltsort“ ist in aller Regel der erste Wohnsitz des Antragstellers. Das Datum des Schreibens gewinnt entscheidende Bedeutung, wenn die Behörde ungebührlich lange für die Bearbeitung brauchen sollte oder es später zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt, weil der Bescheid nicht den Vorstellungen des Antragstellers entspricht. Schließlich: Anträge müssen grundsätzlich vom Antragsteller, dem oder den Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Betreuer unterschrieben sein.

Wie geht es weiter?

Häufig wird die zuständige Behörde (z.B. das Versorgungsamt) den Antragstellenden auffordern, sich zusätzlich von einem Vertrauensarzt der Behörde oder einer Augenklinik untersuchen zu lassen. Danach wird der Grad der Behinderung (GdB) festgestellt und es werden jene Merkzeichen zugebilligt, die die Art der Behinderung näher und gleichzeitig Ansprüche des Ausweisinhabers definieren.

Folgende Merkzeichen können sich auf einem Schwerbehindertenausweis im Zusammenhang mit einer Sehbeeinträchtigung finden:

- RF Rundfunkbeitragsermäßigung und Telefongebührenermäßigung möglich
- G Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt
- B Berechtigter zur Mitnahme einer Begleitperson
- H Hilflos
- Bl Blind
- 1.Kl Berechtigter zur Nutzung der ersten Klasse der Deutschen Bahn mit Fahrkarte für die zweite Klasse (nur bei Versorgungsempfängern nach Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz)
- TBl Taubblind

aG außergewöhnliche Gehbehinderung (wird bei „einfacher Blindheit“ heute nicht mehr erteilt)

Gesetzlich blinde Antragsteller beispielsweise werden einen GdB von 100 und die Merkzeichen Bl, G, B, H und RF auf dem Schwerbehindertenausweis finden.

Richtschnur für die Versorgungsämter ist bei all dem § 30, Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes. Schließlich wird, nachdem alle Unterlagen beisammen sind, längstens nach drei Monaten ein entsprechender Bescheid ergehen. Der Ausweis muss zumeist persönlich abgeholt werden. Ein Lichtbild ist ab der Vollendung des zehnten Lebensjahres notwendig. Auf Antrag wird gegebenenfalls zusätzlich eine Wertmarke ausgehändigt, die zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt (§ 228 SGB IX). Die Kosten für die Gültigkeit der Wertmarke belaufen sich aktuell auf 40 Euro für ein halbes und 80 Euro für ein ganzes Jahr. Wurde durch das Versorgungsamt das Merkzeichen „Bl“ oder „H“ zuerkannt, entfällt auf Antrag auch der Kostenbeitrag für die Wertmarke vollständig.

Der Schwerbehindertenausweis ist eine Plastikkarte und hat in der rechten unteren Ecke eine Braille-Kennzeichnung mit der Buchstabenfolge „sch-b-a“. Die Grundfarbe des Schwerbehindertenausweises ist grün. Wurde eins der Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, „Bl“, „Gl“ oder „TBl“ festgestellt, hat der Ausweis einen orangefarbenen Flächenaufdruck, ansonsten ist die rechte Seite rosa. Der Ausweis mit dem orangefarbenen Flächenaufdruck ermöglicht die unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr.

Der Schwerbehindertenausweis ist die Basis für die erfolgreiche Beantragung diverser Arten von Hilfeleistungen, denn damit ist der medizinische Sachverhalt für die verschiedenen Leistungsträger verbindlich dokumentiert.

Arten von Hilfen

Die öffentlichen Hilfen lassen sich in unmittelbare und mittelbare Unterstützungen gliedern.

Unmittelbar werden solche Hilfen gewährt, die vom Grad und der Art der Behinderung abhängig sind. Sie werden vor Ausfertigung des Schwerbehindertenausweises festgestellt und dort entsprechend vermerkt. Aus diesen Vermerken wiederum leiten sich rechtliche Hilfeansprüche ab.

Also müssen Patienten, die den nötigen Vermerk auf ihrem Schwerbehindertenausweis vorweisen können, schlicht einen form- und begründungslosen Antrag an die jeweils zuständige Stelle richten und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beifügen.

Diese unmittelbar durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises abrufbaren Hilfen reichen von den Landesblindengeldern über Parkerleichterungen bis zu ermäßigten Eintrittspreisen bei öffentlichen Schwimmbädern oder Theatern. Darüber hinaus ebnet der Schwerbehindertenausweis aber auch den Weg zu

Vergünstigungen, die privatwirtschaftliche Unternehmen den Inhabern einräumen. Kino- und Konzertbesuche, sogar Neuwagen mancher Hersteller werden auf diese Weise günstiger.

Mittelbare Hilfen hingegen bedürfen des Nachweises des Bedarfs und/oder der Bedürftigkeit. In den Anträgen muss also begründet werden, was in welchem Umfang, warum und zu welchem Zweck benötigt wird.

Bei der Blindenhilfe nach Sozialhilferecht ist zum Beispiel neben der Blindheit auch die finanzielle Bedürftigkeit nachzuweisen. Wer aufgrund von Blindheit oder Sehbehinderung Arbeitsassistenz benötigt, muss zunächst nachweisen, dass er oder sie entsprechend schwer behindert ist und im Übrigen einer Beschäftigung nachgeht. Es muss im Antrag aber auch erläutert werden, für welche Verrichtungen genau diese Hilfe gebraucht wird und in welchem Umfang. All diesen Fragen werden wir uns in den nächsten Kapiteln dieses Ratgebers widmen.

Kurz gesagt:

Zuständiges Amt: Versorgungsamt (in NRW die Kommunen)

- Für den Antrag eines Schwerbehindertenausweises benötigt man ein augenärztliches Gutachten und ab einem Alter von zehn Jahren ein Lichtbild.
- Ist ein Schwerbehindertenausweis aufgrund einer anderweitigen Beeinträchtigung oder einer Sehbehinderung, die nun schlimmer wird, bereits vorhanden, wird der Antrag auf „Neufeststellung der Behinderung/Schwerbehinderung“ gestellt.
- Der Antrag kann formlos beim zuständigen Versorgungsamt oder in NRW bei der Kommune gestellt werden.
- Das Versorgungsamt hat bis zu drei Monate Zeit für die Bearbeitung.
- Zusätzlich zum Ausweis kann eine Wertmarke für den ÖPNV erworben werden, die bei den Merkmalen „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos) kostenfrei ist, ansonsten etwas kostet.

2. Steuerfreibetrag, Parkausweis und Rundfunkbeitrag

Da liegt er nun, links grün mit Passbild, rechts rosa oder orange, der Schwerbehindertenausweis. Auf der Rückseite findet sich, was für die ersten Anträge auf Hilfen benötigt wird. Bei sehbehinderten und blinden Menschen reicht die Spanne des „Grades der Behinderung“ (GdB) üblicherweise von 50 bis 100, es liegt also eine Schwerbehinderung vor.

Steuerfreibetrag

Steuern erhebt der Staat, um seine Ausgaben zu finanzieren. Steuerbefreiungen gewährt er, um für Gerechtigkeit im System zu sorgen. Schwerbehinderte

Menschen, die erwerbstätig sind, haben höhere berufsbedingte Aufwendungen. Deshalb erhalten sie gemäß § 33b des Einkommensteuergesetzes Steuerfreibeträge, deren Höhe sich eben nach jenem GdB richtet. Sie liegen zwischen 384 Euro (GdB 20) und 2.840 Euro (GdB 100) jährlich. Das Vorhandensein der Merkzeichen „H“ oder/und „Bl“ und/oder TBl erhöht den Freibetrag auf 7.400 Euro. Diese Freibeträge können entweder bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden oder aber es wird ein Antrag auf Gewährung des Steuerfreibetrages im Rahmen der Lohnabrechnung gestellt. Die antragstellende Person wendet sich dazu an das zuständige Finanzamt und füllt dort unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises den Antrag auf Lohn- oder Einkommenssteuerermäßigung aus (oder lässt sich dabei helfen). Natürlich ist der Antrag auch im Internet verfügbar. Das Finanzamt wird zumeist die ELS-tAM, die „Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ der Folgejahre von sich aus mit den entsprechenden Freibeträgen versehen. Der Antrag muss also nicht jährlich gestellt werden. Bei minderjährigen oder erwerbslosen Antragstellern kann der Freibetrag auf die Eltern oder den bzw. die Ehepartner*in übertragen werden. Der Arbeitgeber wird den monatlichen Freibetrag vom Bruttolohn abziehen und lediglich die Lohnsteuer für den so reduzierten Betrag an das Finanzamt abführen. Das monatliche Nettolohn steigt entsprechend. Wer meint, er habe höhere behinderungsbedingte Aufwendungen, kann diese unter Beigabe aller Belege bei der Einkommensteuererklärung geltend machen. Im Rahmen dessen wird auch eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale berücksichtigt in Höhe von 900 Euro bei GdB mindestens 80 oder GdB 70 + Merkzeichen „G“. Insgesamt muss der volle Betrag (Pauschale + zusätzliche Kosten nach Belegen) die zumutbare Eigenbelastung übersteigen.

Wer keinen Steuerfreibetrag für seine Gehaltsabrechnung beantragt hat, kann diese Steuervergünstigungen auch im Rahmen der jährlichen Steuererklärung geltend machen.

Parkausweis

Für Fahrzeuge, die auf **schwerbehinderte** Menschen zugelassen sind, sieht das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Steuervergünstigungen in Form einer vollständigen Steuerbefreiung oder einer Steuerermäßigung um 50 Prozent vor (§ 3a KraftStG). Mit Erteilung des Bescheides bekommt man die Formulare übersandt, mit denen man entweder die KFZ-Steuerbefreiung beim Hauptzollamt beantragt oder die unentgeltliche Beförderung. Bei älteren Bescheiden kann man das Formular herunterladen und mit einer Kopie des Ausweises an das zuständige Hauptzollamt schicken. In beiden Fällen muss man nur die Daten des Fahrzeuges in das Formular eintragen, es wird keine Kopie des Fahrzeugscheins benötigt, da die Daten des zugelassenen Fahrzeuges dem Hauptzollamt vorliegen.

Gemäß § 46 der Straßenverkehrsverordnung können Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“ für Blind einen Parkerleichte-

rungsausweis beantragen. Den stellen üblicherweise die Straßenverkehrsbehörden aus. Auch der Antrag auf Ausstellung eines Parkerleichterungsausweises ist unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises mündlich zu stellen. Ein Lichtbild für die EU-weit gültige Parkerleichterung ist erforderlich. Das Dokument kann üblicherweise sofort mitgenommen werden und ist auf den Namen des Inhabers nicht etwa auf ein bestimmtes Fahrzeugkennzeichen ausgestellt. Einmal gut sichtbar hinter einer Windschutzscheibe postiert, erleichtert es EU-weit die Parkplatzsuche. Die Parkerleichterungen in den einzelnen Mitgliedsländern sind in einem Merkblatt zusammengefasst, das zumeist mit dem Ausweis ausgehändigt wird. In Deutschland berechtigt der Ausweis unter anderem zum Parken in Anwohnerparkzonen, zum Ignorieren von Parkscheinautomaten oder Parkuhren an Straßenrändern und auf öffentlichen Parkplätzen, zur Nutzung von Behindertenparkplätzen (Verkehrsschild mit Rollstuhlfahrerzeichen) und zum dreistündigen Halten im eingeschränkten Parkverbot, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Jedoch: Auf Verlangen der Ordnungskräfte ist darzulegen, dass der Ausweisinhaber tatsächlich transportiert wurde. Eine „Parkbehinderung“ des Chauffeurs („Ich kaufe für unseren gemeinsamen Haushalt ein und habe den Führerschein noch nicht so lange“) reicht definitiv nicht aus, um dem Ordnungsgeld zu entgehen. Zur Ausstellung des Ausweises berechtigt im Übrigen auch das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich Gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis. Einige Bundesländer stellen auch sehbehinderten Menschen Parkerleichterungsausweise aus, die ein „G“ wie „Gehbehindert“ vorweisen können. Diese gelten freilich nur im entsprechenden Bundesland.

Rundfunkbeitrag

Das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis verkündet: Der Inhaber ist berechtigt, einen Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags zu stellen. Das Merkzeichen „RF“ wird vom Versorgungsamt zuerkannt, wenn die vorliegende Seheinschränkung für sich allein mit einem GdB von 60 bewertet wurde. Im Gegensatz zur Regelung bis Ende 2012 erfolgt durch das Merkzeichen „RF“ damit keine generelle Befreiung mehr. Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag ist aus gesundheitlichen Gründen nur noch dann möglich, wenn die betroffene Person taubblind ist, was nun durch die Eintragung des Merkzeichens „TBI“ durch das Versorgungsamt festgestellt wird. Taubblind ist eine schwerbehinderte Person, die unter einer Einschränkung des Sehvermögens leidet, die allein mit einem GdB von 100 bewertet wird (mindestens also eine hochgradige Sehbehinderung) und zusätzlich mindestens eine an Taubheit grenzende Höreinschränkung vorliegt, die für sich mindestens mit einem GdB von 70 zu bewerten ist. Blinde Menschen werden nur noch dann vom Rundfunkbeitrag befreit, wenn diese Sozialleistungen wie Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII beziehen. Der Bezug von Blindengeld allein berechtigt nicht zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag (Ausnahme; Berlin, Brandenburg und Bremen - hier wird kein Blindengeld, sondern ein Landespflegegeld gezahlt). Die Befreiung vom Rundfunkbeitrag muss beim „Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschland-

radio“ beantragt werden. Der Beitragsservice besteht aus einer zentralen Servicestelle in Köln und regionalen Servicestellen bei den Landesrundfunkanstalten. Das Antragsformular gibt es bei Städten und Gemeinden oder online und kann ausgedruckt und dann ausgefüllt werden. Es ist zu finden unter https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden und zusammen mit den geforderten Nachweisen per Post gesendet werden an:

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
50656 Köln

Kurz gesagt:

Zuständiges Amt: Finanzamt (Steuerfreibetrag), Hauptzollamt (Kfz-Steuer), Straßenverkehrsamt (Parkerleichterungsausweis)

- Schwerbehinderte Erwerbstätige haben einen vom Grad der Behinderung abhängigen Steuerfreibetrag. Dieser kann entweder bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden oder es wird ein Antrag auf Gewährung des Steuerfreibetrages gestellt. Der Antrag wird beim Finanzamt einmalig unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises gestellt und anschließend automatisch auf die Folgejahre übertragen.
- Die Merkzeichen „Bl“, „G“ oder „aG“ berechtigen zu einer Minderung oder Befreiung von der Kfz-Steuer. Diese ist beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen unter Vorlage des Kfz-Scheins, Ausweises und Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt.
- Das Merkzeichen „Bl“ berechtigt zu einem Parkerleichterungsausweis. Dieser ist europaweit gültig und unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises beim zuständigen Straßenverkehrsamt zu beantragen.
- Das Merkzeichen „RF“ berechtigt zu einer Ermäßigung des Rundfunkbeitrags. Der Antrag hierfür kann im Internet ausgefüllt oder heruntergeladen werden und muss an die dort angegebene Adresse verschickt werden.
- Steuerfreibeträge und Minderung bzw. Befreiung von der Kfz-Steuer sind auf Ehepartner oder Eltern übertragbar.

3. Mit Bussen und Bahnen - allein oder zu zweit

Stellen Sie sich vor, Sie kommen in einer mondlosen, regnerischen Nacht mit dem Zug in einer fremden Stadt an. Sie nehmen ein Taxi und lassen sich zu einer Adresse in einem Vorort chauffieren. Doch der Taxifahrer lässt Sie an der falschen Stelle aussteigen, was Sie erst merken, als Sie ihn bezahlt haben und er fort ist. Sie blicken umher, die Sicht ist lausig, die Hausnummern

schwer zu entziffern und mitten in der Nacht ist bei diesem Wetter natürlich auch niemand unterwegs. Nach einigen ziellosen Schritten finden Sie immerhin ein Straßenschild und schon wissen Sie in etwa wieder, wo Sie sind.

Wären Sie blind, hätten Sie jetzt ein ernstes Problem. Ja, selbst wenn Sie nur einige Jahre älter wären und Ihr Sehvermögen naturgegeben abgenommen hätte. Sie wären wahrscheinlich auf fremde Hilfe angewiesen. Sie wären in Ihrer Mobilität eingeschränkt und manchem sehbehinderten Menschen wäre ein Augenarzt zu wünschen gewesen, der sich bei seiner gutachterlichen Tätigkeit mit dem Befund des Patienten vor Augen, gedanklich in jene nächtliche Krisensituation begeben hätte. Die niedergeschriebene Erkenntnis, dass der Sehverlust zu Mobilitätseinschränkung führt, sie hätte sich in den Merkzeichen „B“ und „H“ auf dem Schwerbehindertenausweis widerspiegeln können, auch wenn keine Blindheit im gesetzlichen Sinne vorliegt (§ 72 Sozialgesetzbuch (SGB) XII).

Der Taxifahrer hätte sich auch im Falle von hochgradig sehbehinderten Menschen strafrechtlich der Aussetzung einer „hilflosen Person“ schuldig gemacht, denn das Merkzeichen „H“ steht genau für „hilflos“ und wird vergeben, wenn der GdB allein wegen der Sehbehinderung 100 beträgt, d.h. kein besserer Visus als 5 % oder vergleichbare Einschränkungen vorliegen.

Mitnehmen einer Begleitperson

Jene Schwerbehindertenausweise, die auf der rechten Vorderseite orange gefärbt sind, zeigen an, dass der Ausweisinhaber mobilitätseingeschränkt ist. Ob und inwieweit der Staat über Nachteilsausgleiche helfend eingreift, hängt von den Merkzeichen ab, die auf dem Ausweis zu finden sind. „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“ liest man dort mitunter und ein großes „B“ kürzt diese Aussage ab. Das Merkzeichen berechtigt den Ausweisinhaber zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr Deutschlands mit Bussen, Bahnen und Zügen in der 2. Wagenklasse sowie Fahren (§ 228 Abs. 6 SGB IX). § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX erlaubt blinden Ausweisinhabern ersatzweise auch die Mitnahme eines Führhundes inklusive Begleitperson. Wichtig ist zu wissen, dass die Begleitung ein Recht und keinesfalls eine Pflicht ist!

Die Deutsche Bahn AG verlangt weiterhin seit Inkrafttreten der EU-Fahrgastrechteverordnung von Inhabern eines Schwerbehindertenausweises keinen Bordzuschlag mehr beim Lösen eines Tickets im Zug. Einige staatliche Eisenbahngesellschaften Europas akzeptieren das „deutsche B“. DB-Verkaufsstellen und Reisebüros stellen dann sogenannte „0-Karten“ für die Begleitung aus.

Ohne dass hierfür eine gesetzliche Norm vorhanden wäre, ermöglicht das „B“ auf dem Schwerbehindertenausweis auch den kostenlosen Eintritt einer Begleitperson in öffentlichen Schwimmbädern, Theatern etc. Sogar manche pri-

vaten Kinos, Konzertveranstalter, Sportvereine usw. gewähren zumindest Preisnachlässe oder sogar eine freie Begleitperson.

Wertmarken für den öffentlichen Nahverkehr

Wer auf seinem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „G“ findet, bei dem wurde eine erhebliche Mobilitätseinschränkung festgestellt. Er hat zunächst die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausstellung einer Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis gemäß § 228 SGB IX zu stellen. In der Praxis wird jene Behörde, die den Ausweis ausfertigte (in der Regel das Versorgungsamt), ein Antragsformular aushändigen. Wer dieses ausgefüllt und unterschrieben abgibt und 40 beziehungsweise 80 Euro bezahlt, erhält ein Stück Papier mit einem grünen fälschungssicheren Aufdruck der Gültigkeitsdauer. Sechs beziehungsweise zwölf Monate lang sind die Inhaber dieser Wertmarke berechtigt, bundesweit unentgeltlich den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu nutzen.

Die kostenlose Beförderung erstreckt sich auch auf alle Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn AG oder privater Bahnbetreiber im gesamten Bundesgebiet. Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit dem Schwerbehindertenausweis gültig und auf Verlangen vorzuzeigen. Für Inhaber der Merkzeichen „Bl“ und/oder „H“ sowie für Empfänger von Sozialhilfe und ähnlicher Leistungen ist die Wertmarke kostenlos. Normalerweise wird Wertmarkenbesitzern vor Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert erneut ein Antrag zugesandt.

Im ÖPNV fahren der Wertmarkeninhaber und seine Begleitung also kostenlos, im Fernverkehr nur die Begleitung. Immerhin: Die DB AG verkauft mobilitätseingeschränkten Menschen die Bahncard zum vergünstigten Preis.

Kurz gesagt:

Zuständiges Amt: Versorgungsamt (in NRW die Kommune)

- Zum Schwerbehindertenausweis kann eine Wertmarke erworben werden, die deutschlandweit kostenfreie Fahrt ermöglicht.
- Das Merkzeichen „B“ berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson, die auch im Fernverkehr kostenfrei fährt. Ausweisinhaber müssen im Fernverkehr aber eine Fahrkarte lösen.
- Die DB AG verkauft mobilitätseingeschränkten Reisenden die Bahncard zu einem vergünstigten Preis.

4. Der eigene Pkw als Mobilitätsalternative

Blinde und sehbehinderte Menschen gehören zu den klassischen Kundengruppen des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV). Sie nutzen Busse und Bahnen, nehmen mitunter eine Begleitperson mit und zeigen auf Verlangen ihren Schwerbehindertenausweis nebst gültiger Wertmarke vor. Auf den Kosten für derlei Beförderungen bleibt die Deutsche Bahn AG und Co. allerdings

nicht sitzen, sondern erhält hierfür vom Staat Ausgleichszahlungen. Wenn die Freifahrt behinderter Menschen im ÖPV den Staat aber Geld kostet, dann ist der Gedanke naheliegend, auch die Automobilität zu fördern. Denn leider ist der Ausbau der Bus- und Bahnlinien noch lange nicht so weit gediehen, um eine deckende und dauerhafte Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln an allen Orten sicherzustellen. Deshalb ist der eigene Pkw auch weiterhin eine fast unverzichtbare Anschaffung insbesondere für mobilitätseingeschränkte Menschen, die eher im ländlichen Bereich wohnen. Der Staat schafft hier Nachteilsausgleiche über das Steuerrecht.

Befreiung von der Kfz-Steuer

Finden sich auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises die Merkzeichen „Bl“ (Blind), „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) oder „H“ (Hilflos) kann schriftlich ein Antrag auf Befreiung von der Kfz-Steuer gemäß § 3a Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) gestellt werden. Dieser Antrag wird beim örtlichen Hauptzollamt ausgefüllt. Mitzubringen ist eine Kopie von Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises und der Fahrzeugschein im Original. Die Befreiung wird auf Letzterem vermerkt. Bei der eventuell vorher zu erledigenden Fahrzeuganmeldung empfiehlt es sich, eine Ausweiskopie auch bei der Zulassungsstelle vorzulegen. Zumeist muss dann die Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer gar nicht erst ausgefüllt werden.

Das bloße Merkzeichen „G“ (Gehbehindert) stellt den Ausweisinhaber vor die Wahl: Er kann sich entweder per Kauf einer Wertmarke für 40 Euro pro Halbjahr die kostenlose Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sichern oder einen Antrag auf Reduzierung der Kfz-Steuer gemäß § 3a Abs. 2 KraftStG auf 50 Prozent stellen. Dies wird dann zusätzlich auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt, womit die „Wertmarkenverkaufsstelle“ Bescheid weiß. Das Original des Schwerbehindertenausweises ist also bei Antragstellung mitzubringen.

Nach Abmeldung des Fahrzeuges löscht das Finanzamt den Vermerk. Es ist also ein weiterer Besuch dort nötig, ehe man wieder auf den ÖPNV umsteigen kann.

Die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung gilt höchstens für ein Fahrzeug, dieses darf nicht als Mietwagen oder Taxi unterwegs sein und auch nicht dem fortwährenden Lastentransport dienen. Sein Zweck ist es, den schwerbehinderten Menschen zu transportieren und im Rahmen seiner Haushaltsführung eingesetzt zu werden. Der Unterhalt des Fahrzeuges kann dann als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

§ 33 des Einkommensteuergesetzes sieht für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 Prozent - wie üblich auf dem Schwerbehindertenausweis festgestellt - einen Pauschbetrag von 0,30 Euro x 3.000 km = 900 Euro jährlich vor.

Findet sich auf dem Ausweis das Merkzeichen „H“ kann die außergewöhnliche Belastung bis zu 15.000 km hochgerechnet werden, muss dann aber zum Beispiel durch Vorlage eines Fahrtenbuches oder Treibstoff-, Reparatur-, Versicherungsrechnungen etc. geeignet nachgewiesen werden.

Das „Aber“ findet sich in § 33 (3) EStG: Die „zumutbare Eigenbelastung“ ist abzuziehen. Im Unterschied zu vielen anderen Bestimmungen des EStG gilt diese Regelung bereits seit einigen Jahren in unveränderter Form. Bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, einen Steuerberater zu Hilfe zu ziehen.

Übrigens: Für die Steuerbefreiung muss der schwerbehinderte Mensch zwar Halter des Fahrzeuges sein, Versicherungsnehmer kann im Prinzip aber auch jede andere Person, zum Beispiel der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin werden. Das kann sinnvoll sein, wenn diese andere Person bereits einen Schadenfreiheitsrabatt erworben hat. In diesem Fall ist bei der An- oder Ummeldung eines Fahrzeuges eine entsprechende Versicherungsdoppelkarte vorzulegen und der Zulassungsstelle per formloser Vollmacht zu dokumentieren, dass der Versicherungsnehmer einverstanden ist.

Kurz gesagt:

Ob eine Befreiung von der Kfz-Steuer oder lediglich eine Minderung möglich ist, hängt vom Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis ab.

Sollte nur das Merkzeichen „G“ vorhanden sein, kann entweder eine Minderung der Kfz-Steuer beantragt werden oder eine Wertmarke für den ÖPNV erworben werden, nicht beides.

Abhängig von der Lebenssituation der blinden oder sehbehinderten Person kann der Unterhalt eines Fahrzeugs als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden und wird mit einem Pauschbetrag angerechnet.

5. Blindengeld und Blindenhilfe

Um ein selbstbestimmtes Leben zu führen, brauchen blinde Menschen Hilfe – sei sie personell oder technisch. Hilfsmittel sind allerdings teuer, zentral gelegene Wohnungen, in denen auch Blindenführhunde leben dürfen, sind es auch. Deshalb gibt es verschiedene Leistungen, die einen sogenannten Nachteilsausgleich schaffen sollen.

Kriegsblinde erhalten im Rahmen der auf Antrag nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewährenden Kriegsopferversorgung einen entsprechenden Nachteilsausgleich. Rechtsgrundlage für diesen als Pflegezulage bezeichneten Nachteilsausgleich ist § 35 BVG. Zuständig sind die in den Ländern bestehenden Versorgungsämter. Die Pflegezulage für Kriegsblinde (Stufe III) beträgt seit Juli 2018 mindestens 779 Euro monatlich. Sie ist unabhängig von sonstigem Einkommen und Vermögen. Ist die Sehbehinderung oder Blindheit Folge eines Berufsunfalls oder einer Berufskrankheit, ist die Berufs-

genossenschaft zuständig, um eine entsprechende Leistung zu erbringen, u. a. ein Pflegegeld gemäß § 44 SGB VII.

Alle weiteren Regelungen sind landesabhängig und damit vom Wohnsitz abhängig. Grundsätzlich gilt: Jedes Bundesland hat ein Landesblindengeld- oder Landespflegegeldgesetz. Die Höhe dieser Leistungen ist allerdings von Bundesland zu Bundesland verschieden und hängt zum Teil zusätzlich von weiteren Faktoren wie Alter ab. Blindengeld gibt es in allen Ländern nur auf Antrag, erfordert den Nachweis der Blindheit (z.B. durch den Schwerbehindertenausweis oder ein ärztliches Attest) und wird auch nur vom Antragsmonat und nicht rückwirkend bewilligt. Allerdings ist es einkommensunabhängig, da es dem Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen dient und nicht dazu, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Es ist deshalb nicht als „Einkommen“ zu betrachten und wird auch gemäß § 3 Nr. 11 EStG nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften gezählt – eine Ausnahme bildet das zivile Unterhaltsrecht.

Werden bei einkommensabhängigen Sozialleistungen die Anspruchsvoraussetzungen geprüft, so darf Blindengeld nicht als Einkommen oder angespartes Blindengeld als Vermögen angerechnet werden und es ist dementsprechend jedem Empfänger dringend anzuraten für diese Leistung ein eigenes Konto einzurichten, um ggf. die Quelle des Geldes nachweisen zu können.

Leistungen aus der Pflegeversicherung werden prozentual abhängig vom Pflegegrad auf das Blindengeld bzw. der Blindenhilfe angerechnet. Blinde Menschen, die auf Kosten eines öffentlichen Leistungsträgers in einer stationären Einrichtung leben, erhalten zumeist lediglich ein um 50 Prozent gekürztes Blindengeld, in einigen Ländern entfällt der Anspruch dann sogar vollständig.

In Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Sachsen erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen ein gegenüber dem Blindengeld niedrigeres Sehbehindertengeld.

Wenn nun also ein augenärztliches Attest vorliegt, in dem von Blindheit oder eventuell auch „nur“ von hochgradiger Sehbehinderung die Rede ist, dann ist ein Antrag auf Gewährung von Blindengeld beziehungsweise Sehbehindertengeld nach Maßgabe des jeweiligen Landesblindengeldgesetzes bei der nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörde - in der Regel der überörtliche Sozialhilfeträger oder der Versorgungsverwaltung - zu stellen. Diesem ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder ersatzweise eine Abschrift des augenärztlichen Attestes beizufügen.

Gleiches gilt für den Fall, dass das Landesblindengeld niedriger als die Blindenhilfe ist. Dann kann ein Antrag auf (ergänzende) Blindenhilfe gemäß Paragraph 72 SGB XII gestellt werden. Dieser ist formlos an den überörtlichen Sozialhilfeträger zu richten. Eine Sehbehindertenhilfe gibt es nach dem SGB XII nicht.

Wer (ergänzende) Blindenhilfe beantragt, muss seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen. 5.000 Euro darf ein alleinlebender blinder Mensch sein Eigen nennen. Einkommen oberhalb von etwa 1.300 Euro monatlich wird zu 40 Prozent auf die Blindenhilfe angerechnet. Um diesen Betrag wird der ergänzende Anspruch gekürzt.

Kurz gesagt:

Zuständiges Amt:

Landesabhängig, in der Regel der örtliche Sozialhilfeträger oder das Versorgungsamt

- Blindengeld und Sehbehindertengeld sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich – sowohl in der Höhe als auch der Beantragung.
- Blinden- und Sehbehindertengeld sind einkommensunabhängig und werden nicht versteuert.
- Blinden- und Sehbehindertengeld werden ab dem Antragsmonat und nicht ab dem Erkrankungsmonat gezahlt.
- Bei der Beantragung von ergänzender Blindenhilfe müssen Einkommens- und Vermögensverhältnisse offengelegt werden, da die Obergrenze von 5000 Euro pro Person und ggf. Einkommen bei der Leistungsberechnung berücksichtigt werden.

6. Hilfsmittel und die gesetzliche Krankenversicherung

Wer versichert ist, zahlt Risikoprämien und hat im Schadensfall Anspruch auf Regulierung. Das ist bei der Kfz-Haftpflicht und der Risikolebensversicherung so und das ist auch bei der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht anders. Anstelle des Vertrages tritt bei der gesetzlichen Krankenversicherung - wie der Name schon sagt - ein Gesetz, nämlich in erster Näherung das fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V). Wo der Gesetzgeber Fragen offenlässt oder durch veränderte oder weitere Gesetze neue aufwirft, treten die Gerichte auf den Plan und sorgen für Klarstellung. Für die medizinische Grundversorgung sind gemäß SGB V die GKV zuständig. Die Rechtsprechung stellt klar: Im Zusammenhang mit blinden und sehbehinderten Menschen meint dies das Recht auf informationelle und kommunikative Selbstbestimmung, Mobilität und eine selbstständige Haushaltsführung.

Dies soll unter anderem durch die Versorgung mit Hilfsmitteln gesichert werden. Die Rechtsprechung definiert ein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenkassen als ein Gerät, das speziell für den Ausgleich behinderungsbedingter Defizite konzipiert wurde. Was auch in jedem anderen Haushalt zu finden ist, kann dementsprechend kein Hilfsmittel im Sinne des Gesetzes sein. Der Gesetzgeber mahnt die GKV in § 12 SGB V zur Wirtschaftlichkeit und räumt den Leistungsberechtigten in § 8 SGB IX gleichzeitig ein Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Produkte ein.

Die Rechtsprechung spricht von Wirtschaftlichkeit, wenn das Hilfsmittel mindestens fünf Wochenstunden (zum Beispiel Computer- oder Bildschirmlesegeräte) beziehungsweise zehnmal pro Tag (zum Beispiel Farberkennungsgerät) verwendet wird und meint im Übrigen, die Nutzungshäufigkeit beziehungsweise -intensität sei ins Verhältnis zum Preis zu setzen. Die Leistungsberechtigten haben in der Tat die Wahl, nämlich einerseits zwischen mehreren billigsten Produkten verschiedener Anbieter und andererseits der Zuzahlung aus eigener Tasche, wenn es ein teureres Hilfsmittel sein soll. Das SGB V enthält in § 139 ein sog. Hilfsmittelverzeichnis, das unter anderem Blindenführhunde, Blindenstöcke, Computer-Großschriftsysteme u. v. m. umfasst. Die Rechtsprechung hält dieses aber nicht für abschließend, will sagen, nicht nur, was in ihm steht, wird finanziert.

Wer wegen einer Seheinschränkung einen Schwerbehindertenausweis erhielt und bei einer GKV versichert ist, kann Hilfsmittel beantragen, indem ein Antrag auf Versorgung mit dem erforderlichen Hilfsmittel gemäß § 33 SGB V bei der GKV seines Vertrauens gestellt wird. Beizufügen ist dem Antrag ein kassenärztliches Rezept, das auch der Hausarzt ausstellen darf, und ein Kostenvoranschlag für das Hilfsmittel.

Der Antrag selbst muss die Versicherungsnummer enthalten und er muss sorgsam begründet werden. Diese Begründung sollte zum Ersten eine Beschreibung der Behinderung enthalten. Zweitens ist der Bedarf für das Hilfsmittel zu erläutern, also folgende Frage zu beantworten: Wofür brauche ich das Hilfsmittel und wie oft? Das „wofür“ ist insbesondere eine Antragsfalle: Was auch immer an Einsatzgebieten aufgeführt wird, sie müssen allesamt dem Privatleben des Antragstellers und nicht etwa dem Beruf oder der Ausbildung zuzuordnen sein. Schließlich sollte drittens dargelegt werden, in welcher Weise das Hilfsmittel geeignet ist, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Mitunter hilft eine detaillierte Leistungsbeschreibung des Produktes bei der Begründung, warum es genau dieses und nicht ein evtl. günstigeres Gerät sein muss.

Höchstens zwei Monate (§ 18 SGB IX) hat die Krankenkasse Zeit für ihre Rückmeldung. Braucht sie zum Beispiel wegen Beauftragung eines Gutachters länger, muss sie dies dem Antragsteller unverzüglich mitteilen und einen Zeitpunkt nennen, bis wann spätestens über den Antrag entschieden wird. Tut die Krankenkasse das nicht oder begründet sie die Verzögerung fragwürdig oder gar nicht, gilt der Antrag nach Ablauf der zwei Monate als genehmigt, sofern der Antragsteller sich dann das begehrte Hilfsmittel selbst beschafft. Entsprechendes gilt auch, wenn der benannte Entscheidungszeitpunkt überschritten wird.

Beschafft sich der Antragsteller das Hilfsmittel auf eigenes Risiko bereits früher, ist sein Anspruch verwirkt. Allerdings: Eine GKV, die deshalb zum Beispiel die Kostenübernahme einer zwingend notwendigen Ersatzbeschaffung eines zerstörten Blindenstockes verweigert, ignoriert neuere Rechtsprechung zum Thema. Gegen einen negativen Bescheid kann binnen eines Monats formal

Widerspruch eingelegt und die Begründung auch später noch nachgereicht werden. Nach weiteren drei Monaten und einem weiteren negativen Bescheid bleibt der Klageweg vor den bis dato gebührenfreien Sozialgerichten.

Kommt drei Monate lang kein Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid, kann die GKV per Untätigkeitsklage oder zumindest der Androhung derselben, ein wenig bei der Entscheidungsfindung beschleunigt werden.

Die Grenzen für die Feststellung, ob ein Hilfsmittel der Grundversorgung dient, sind wie so oft fließend und manches Hilfsmittel fand erst über den Umweg der Rechtsprechung Eingang in das Hilfsmittelverzeichnis.

Übrigens: Privat Krankenversicherten bleibt zur Klärung ihrer Ansprüche nur der Blick in den Vertrag. Im Streitfall sind die Zivilgerichte zuständig.

Kurz gesagt:

Zuständige Stelle: Krankenversicherung

- Ein Hilfsmittel ist ein Gerät, das speziell für den Ausgleich behinderungsbedingter Defizite konzipiert wurde.
- Ein Hilfsmittel muss „wirtschaftlich“ sein, das heißt mindestens 5 Wochenstunden oder 10-mal am Tag benutzt werden.
- Es gibt ein Hilfsmittelverzeichnis zur Orientierung. Es können aber unter Umständen Hilfsmittel finanziert werden, die nicht dort aufgeführt sind.
- Antrag auf Versorgung mit dem erforderlichen Hilfsmittel wird bei der eigenen Krankenkasse gestellt. Beizufügen ist dem Antrag ein kassenärztliches Rezept, das auch der Hausarzt ausstellen darf und ein Kostenvoranschlag für das Hilfsmittel.
- Ein Antrag muss sorgsam begründet sein und Folgendes beinhalten: Beschreibung der Behinderung, voraussichtliche Häufigkeit der Nutzung des Hilfsmittels („wofür und wie oft“) und wie es behinderungsbedingte Nachteile ausgleicht. Achtung: Die Einsatzgebiete des Hilfsmittels müssen allesamt dem Privatleben zugeordnet sein!
- Die Krankenkasse muss innerhalb von zwei Monaten reagieren. Tut sie das ohne Angabe von Gründen nicht, gilt der Antrag als genehmigt und man darf sich das Hilfsmittel selbst beschaffen.
- Gegen einen negativen Bescheid kann binnen eines Monats formal Widerspruch eingelegt und die Begründung auch später noch nachgereicht werden.

7. Die subsidiäre Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist seit dem 01. Januar 2020 vom Zwölften in das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB) umgezogen. Sie soll behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen helfen, die Folgen ihrer Behinderung zu mildern und sich in die Gesellschaft einzugliedern (§ 99 SGB IX). Hinter-

grund ist, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr als „Sozialfälle“ betrachtet werden sollen, mit denen sich das SGB XII im Allgemeinen befasst. Aufgabe der neu verorteten und auch reformierten Eingliederungshilfe i. S. v. § 90 Abs. 1 SGB IX ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Für eine Bewilligung muss die beantragte Leistung zum einen in den §§ 109 ff SGB IX aufgeführt und zum anderen „notwendig“ und „angemessen“ sein. Das klingt nach jeder Menge Ermessensspielraum der zuständigen Sachbearbeiter, ist tatsächlich aber deutlich bestimmter geregelt als noch vor der Reform. Zu beachten ist, dass viele der theoretisch bewilligbaren Leistungen erst dann tatsächlich genehmigt werden, wenn alles andere bereits versucht wurde und nachgewiesen ist, dass der Antragsteller tatsächlich nicht in der Lage ist, die Leistung selbst zu bezahlen (Prinzip der Nachrangigkeit/Subsidiarität).

Einige Beispiele:

- Die Finanzierung des Besuchs einer Blindeninternatsschule ist üblicherweise Sache des sog. Eingliederungshilfeträgers. Es gibt zumeist keinen vorrangigen Kostenträger und § 138 SGB IX bestimmt überdies, dass Eltern und Kind in diesem Fall ausnahmsweise nur bezüglich der häuslichen Ersparnis („Vollpension“ im Internat) an der Finanzierung beteiligt werden können.
- Bei der Beantragung eines blindengerechten Laptops zu Schul- oder Studienzwecken zahlt der Eingliederungshilfeträger nur, wenn der Antragsteller – bei minderjährigen dessen Eltern – bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschreitet/überschreiten. Besteht Schulpflicht, zahlt das Sozialamt allenfalls den Laptop, weil der kein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung ist, und überlässt die Finanzierung der adaptiven Technologie (Screen-Reader-Software, Blindenschriftzeile...) - entsprechend der Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe - der GKV.
- Die Eingliederungshilfeträger finanzieren einkommens- und vermögensabhängig Vorleser für blinde oder sehbehinderte Studierende.
- Wichtig für Späterblindete: Finanziert werden kann auch ein Training in „lebenspraktischen Fähigkeiten“, in dem vermittelt wird, wie ein Haushalt blind geführt werden kann. Die Kosten werden aber nur übernommen, wenn eigene Vermögensverhältnisse es nicht zulassen, es selbst zu bezahlen.

In all diesen Fällen gelten neuerdings sehr moderate Einkommens- und Vermögensfreigrenzen. Über mindestens 1.900 Euro monatlich und 57.000 Euro auf der hohen Kante darf ein alleinlebender Betroffener im Jahre 2021 verfügen. Stammt das Einkommen nicht aus einer Rente, erhöht sich der „Freibe-

trag“ sogar um ca. weitere 450 Euro und handelt es sich um Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit sind sogar ca. 2.700 Euro durchschnittliches monatliches Einkommen völlig unschädlich. Selbst bei höheren Einnahmen werden nur 2 % Einsatz des „überschießenden“ Jahreseinkommens pro monatlichem Leistungsbezug eingefordert.

Es kann passieren, dass die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (nach SGB XI) nicht ausreichen, die Kosten Pflegebedürftiger, z.B. bei stationärer Pflege, zu decken. Dann werden Einkommen und Vermögen fast gänzlich zur Beute des Sozialamts, das nach den Vorschriften des SGB XII einspringt.

Der Antrag auf Leistungen aus der Eingliederungshilfe gemäß §§ 109 ff SGB IX ist formlos an den jeweiligen Eingliederungshilfeträger (je nach Bundesland unterschiedlich) zu richten. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises ist beizulegen. Sollte bereits ein ablehnender Bescheid eines anderen Kostenträgers vorliegen, ist dieser sinnvollerweise ebenfalls mitzuschicken.

Beschrieben werden muss im Text die Leistung, für die die Finanzierung beantragt wird, und zwar mit anliegendem Kostenvoranschlag. Jene unbestimmten Rechtsbegriffe „Notwendigkeit“ und „Angemessenheit“ vor sich hin murmelnd, sollte man den Antrag schließlich begründen. Warum dient die Leistung der medizinischen, beruflichen Rehabilitation? Oder der Teilhabe an Bildung? Oder der sozialen Teilhabe? Warum sollte es ausgerechnet diese Leistung sein? Ist die Ausbildung, das Hilfsmittel, die Schulung das Richtige für den Antragsteller?

Nach eventueller Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse hat das Sozialamt dann bis zu sechs Monate Zeit für eine Entscheidung, muss bei einem „Erstantrag“ in dieser Zeit aber auch eine Gesamtplankonferenz im Sinne von § 117 SGB IX durchführen. Binnen eines Monats muss dann gegebenenfalls Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid eingelegt und nach weiteren drei Monaten und einem negativem Widerspruchsbescheid kann, wiederum binnen eines Monats, Klage vor den Sozialgerichten erhoben werden.

Welcher Rechtsbehelf - Widerspruch oder Klage - einzulegen ist, in welcher Zeit und bei wem, muss der dem entsprechenden Bescheid angefügten Rechtsbehelfsbelehrung (§ 36 SGB X) zu entnehmen sein. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung oder ist diese fehlerhaft, so verlängert sich die Widerspruchs- beziehungsweise Klagefrist auf ein Jahr.

Kurz gesagt:

Zuständiges Amt: Der sog. Eingliederungshilfeträger (je nach Bundesland)

- Der Eingliederungshilfeträger wird nur dann tätig, wenn andere Leistungsträger wie die Krankenkasse nicht in Frage kommen und der Antragsteller die benötigte Leistung nicht selbst bezahlen kann.

- Anträge werden gemäß der §§ 109 ff SGB IX formlos an den zuständigen Eingliederungshilfeträger gestellt. Beinhaltet sein sollte: eine Kopie des Schwerbehindertenausweises; ggf. ein ablehnender Bescheid eines anderen Kostenträgers, Antragsbegründung („was und wofür“), Kostenvoranschlag.
- Die Entscheidung des Eingliederungshilfeträgers erfolgt innerhalb von sechs Monaten.
- Der Widerspruch gegen eine Ablehnung muss in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen.

8. Die berufliche (Wieder-) Eingliederung

Im Hinblick auf (Wieder-) Eingliederung geben sich die Arbeitsagenturen, die Renten- und die Unfallversicherung in ihren jeweiligen Sozialgesetzbüchern (SGB) hilfsbereit. Der Gesetzgeber schuf sogar mit der so genannten Ausgleichsabgabe einen weiteren „Topf“, aus dem zum Zwecke der beruflichen Rehabilitation geschöpft werden kann. Eigens eingerichtete Inklusionsämter tun dies, nachdem sie die Abgabe bei jenen Unternehmen einsammelten, die weniger als 5 Prozent ihrer Stellen mit Schwerbehinderten besetzt haben. Überdies kennt § 2 SGB IX auch weniger stark behinderte Menschen ab einem GdB von 30, die dennoch Schwerbehinderten gleichgestellt werden, weil sie nach Lage der Dinge ebenso stark in der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben eingeschränkt sind.

Eingliederungszuschuss

Auf den zweiten Blick ist ein gewachsenes System von Zuständigkeiten zu erkennen. So gibt es beispielsweise zeitlich befristete Gehaltszuschüsse an Arbeitgeber. Doch wo der entsprechende Antrag auf Eingliederungszuschuss zu stellen ist, hängt davon ab, wer dem betroffenen schwerbehinderten Menschen im Falle der Erwerbslosigkeit die Brötchen finanziert.

Nach 15 Jahren des Rentenpunktesammelns wird die „Deutsche Rentenversicherung (DRV)“ per § 9 ff. SGB VI zuständig, im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gemäß § 112 ff. SGB III, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und ansonsten die kommunale Arbeitsverwaltung, seit „Hartz IV“ vertreten durch zumeist sog. Kreisjobcenter (über § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 218 ff. SGB III).

Wie viel Geld der einen schwerbehinderten Menschen einstellende Arbeitgeber wie lange bekommt und zu was er sich arbeitsvertraglich zu diesem Zwecke verpflichten muss, hängt unter anderem davon ab, wie schwer die Behinderung des potenziellen Arbeitnehmers wiegt, ob der Betrieb seine Schwerbehinderten-Pflichtbeschäftigungsquote erfüllt, ob bundes- und/oder landesrechtlich Sonderbeschäftigungsprogramme aufgelegt sind, welcher Kostenträger zuständig ist und wie viel ihm die Eingliederung seines „Kunden“ in Anbetracht

ansonsten zu zahlenden Brötchen (noch) wert ist... Vorbei sind die Zeiten, in denen durch einen Blick in den § 218 ff. SGB III und die dort genannten Höchstfördergrenzen noch herausgefunden werden konnte, welche Leistung es gibt. Heute bleibt in der Regel nur das Nachfragen beim zuständigen Kostenträger.

Finanzierung technischer Arbeitshilfen

Dieselbe Zuständigkeitshierarchie gilt im Falle eines vom Arbeitnehmer zu stellenden Antrags auf Finanzierung technischer Arbeitshilfen, wobei mitunter das Integrationsamt eingeschaltet wird, nämlich immer dann, wenn interne Vereinbarungen dies vorsehen.

Eine technische Arbeitshilfe kann zum Beispiel ein blinden- oder sehbehindertengerechter Computerarbeitsplatz mit Blindenschriftzeile, Sprachausgabe oder auch Großschriftsystem sein. Die Geräte verbleiben in der Regel im Besitz des schwerbehinderten Menschen, auch wenn der Arbeitsplatz gewechselt wird.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Auch der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, einen Antrag auf begleitende Hilfen im Arbeitsleben gemäß § 185 SGB IX beim Integrationsamt zu stellen und damit vorwiegend den speziellen Bedürfnissen zum Beispiel blinder oder sehbehinderter Mitarbeiter geschuldete Investitionen zumindest teilfinanziert ersetzt zu bekommen.

Beispiele hierfür sind Büromöbel, kontrastreiche Gestaltung des Arbeitsumfeldes oder blendfreie Beleuchtung.

§ 185 SGB IX sieht auch Hilfen für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, die beispielsweise Umzugs- und Wohnungs-, Mobilitäts- und Fortbildungskosten, ja sogar Hilfe bei der Schaffung einer selbstständigen Existenz bezuschusst bekommen können.

In der Antragsbegründung ist jeweils glaubhaft zu machen, dass die beantragte Leistung geeignet ist, die Erwerbstätigkeit des schwerbehinderten Menschen zu ermöglichen bzw. zu erhalten.

Finanzierung von Arbeitsassistenz

Auch der Antrag auf Finanzierung von Arbeitsassistenz gemäß § 185 SGB IX kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer gestellt werden. Generell gilt: Der schwerbehinderte Mensch muss seine arbeitsvertraglich geschuldete Leistung im Kern selbst erbringen können.

Arbeitsassistenz soll punktuell dort helfen, wo einzelne Verrichtungen wegen der Schwerbehinderung des Arbeitnehmers nicht oder nur eingeschränkt mög-

lich sind. Mit anderen Worten: Eine blinde Taxiunternehmerin wird keine Arbeitsplatzassistenz finanziert bekommen, die ihr den Wagen fährt.

Wenngleich sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer eine Arbeitsassistenz beantragen können, ist die Antragstellung durch den Arbeitnehmer zu bevorzugen.

Denn: Der schwerbehinderte Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz im notwendigen Umfang gemäß § 185 Absatz 5 SGB IX, der sich im Zweifel auch vor Gericht durchsetzen lässt.

Wenn der Antrag bewilligt ist, kann er bei Bedarf auch an den Arbeitgeber abgetreten werden. Die Begründung sollte aus dem Stellenprofil des schwerbehinderten Menschen, sowie Art und Umfang des Assistenzbedarfs bestehen. Daraus kann ein Anforderungsprofil der Assistenzkraft abgeleitet werden.

Der DVBS bietet zu allen Fragen rund um das Thema Arbeitsassistenz eine Lernplattform an, die auch E-Learning-Laien problemlos nutzen können. Komplexe Sachverhalte werden verständlich vermittelt und eine Kursbibliothek mit barrierefreien Dokumenten ergänzt das Angebot. Die E-Learning-Module sind praxisnah und bereiten optimal auf den gesamten Prozess von der Antragstellung über die Entwicklung des Anforderungsprofils, die Stellenausschreibung und die Gestaltung des Arbeitsvertrags bis hin zur eigenen Rolle im Arbeitsverhältnis vor. Die Lernplattform entstand in Kooperation mit der PRO RETINA Deutschland und wird vom Berufsförderungswerk (BFW) Würzburg betreut. Zugangsdaten erhalten Interessierte über den DVBS, E-Mail: info@dvbs-online.de, Telefon: 06421 94 888 0.

Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen

Dieselben Rechtsgrundlagen wie für die Finanzierung von technischen Arbeitshilfsmitteln gelten auch für einen Antrag auf Kostenübernahme für eine blindentechnische Grundausbildung oder Förderung einer betrieblichen Ausbildung, sofern sie der beruflichen Rehabilitation dient oder auch bei stationären Ausbildungen beispielsweise in Berufsförderungswerken.

Für diese Anträge ist allerdings nicht das Integrationsamt zuständig, sondern in der Regel die Bundesagentur für Arbeit oder die Rentenversicherung.

Bei einem im Beruf erblindeten Menschen zahlt diese Leistungen im Zweifel die gesetzliche Unfallversicherung und da diese entschädigt und nicht „nur“ hilft, gilt sie als vergleichsweise großzügig.

Allerdings gibt es viele Punkte, bei denen die Regelung mindestens unklar, wenn nicht sogar strittig ist: Was gilt zum Beispiel als Erwerbstätigkeit? Wie steht es um Hilfen bei Praktika oder Auslandsaufenthalten? Es gibt viel „Kann“ und wenig „Muss“, allerdings lohnt sich ein Versuch immer.

Kurz gesagt:

Situationsabhängig können unterschiedliche Stellen zuständig sein, z. B. das Integrations- oder Inklusionsamt, die Agentur für Arbeit oder die Rentenversicherung.

Zuständiges Amt: Inklusionsamt

Der Arbeitgeber kann Anträge stellen für:

- Begleitende Hilfen wie behindertengerechte Möbel oder Beleuchtung im Büro

Der Arbeitnehmer kann Anträge stellen für:

- Arbeitshilfsmittel wie Braillezeile, Screenreader etc.
Arbeitshilfsmittel bleiben in der Regel im Besitz des Arbeitnehmers und können bei einem Arbeitsplatzwechsel mitgenommen werden.
- Begleitende Hilfen wie die Erstattung von Umzugs- oder Fortbildungskosten
- Arbeitsassistenz

Zuständiges Amt: Bundesagentur für Arbeit

Der Arbeitgeber kann Anträge stellen für:

- (Zeitlich begrenzte) Gehaltszuschüsse bei Einstellung eines schwerbehinderten Menschen.

Der Arbeitnehmer kann Anträge stellen für:

- Aus- und Weiterbildung.
- Kostenübernahme von blindentechnischer Grundausbildung u.ä.

9. Antragsverfahren und Antragstext

Das im Jahre 2001 in Kraft gesetzte neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) – und grundlegend geändert durch das zum 01. Januar 2018 in der zweiten großen Reformstufe in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) – beinhaltet in seinem dritten Teil nicht nur das Schwerbehindertenrecht vom Kündigungsschutz über die Freifahrt im öffentlichen Verkehr bis zu handfestem Strafrecht. Es regelt in Teil 1 auch, welche Antragsmodalitäten kostenträgerübergreifend für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen gelten. Damit zog das Gesetzeswerk nicht nur wesentliche Bestimmungen vor die Klammern der elf weiteren Sozialgesetzbücher. Es fügte neue Regelungen hinzu, die es den Betroffenen erleichtern sollen, dem Gesetzesziel, der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft, Stück für Stück, Antrag für Antrag, näher zu kommen. Dabei unterscheidet das SGB IX zum Beispiel in medizinische, berufliche und soziale Teilhabe sowie die Teilhabe an Bildung. Diese Stichworte liefern bereits die erste Formulierungshilfe bei der Antragstellung. Doch zuvor gilt es, den richti-

gen Kostenträger zu finden. Zwei „Schutzmechanismen des SGB IX“ sollen an dieser Stelle aber helfend eingreifen:

Einerseits hat der Antragsteller bei „Zeitspielerei“ die Möglichkeit der Vorfinanzierung nach § 18 Abs. 4 SGB IX, will sagen, wenn die ebenfalls in § 18 geregelte Genehmigungsfiktion nach zwei Monaten eingetreten ist, kann die beantragte Leistung selbst beschafft werden und die Kostenerstattung gefordert werden. Ausgeschlossen ist die Kostenerstattung allerdings dann, wenn offensichtlich kein Anspruch auf die selbstbeschaffte Leistung besteht und der Antragsteller dies auch hätte wissen müssen. In diesen Fall bleibt er auf den Kosten sitzen.

Andererseits will § 14 SGB IX, dass spätestens der zweite mit dem Antrag befasste Kostenträger entscheidet, und zwar nach allen erdenklichen Rechtsgrundlagen. Über die Weiterleitung ist der Antragsteller umgehend zu informieren.

Eine immer wichtigere Rolle kommt kostenträgerübergreifenden Anträgen zu, über die neuerdings gemäß § 19 SGB IX in einem sog. Teilhabeplanverfahren in der verbindlichen Zuständigkeit eines Kostenträgers entschieden wird oder im Rahmen des sog. „persönlichen Budgets“ für behinderte Menschen zu entscheiden ist. Die in § 29 SGB IX manifestierte Idee ist, die Leistungen verschiedener Kostenträger vom Sozialamt über die gesetzliche Krankenversicherung bis zur Pflegeversicherung in einem monatlichen „Betrag X“ zusammenzuführen. Das persönliche Budget ist als Hilfeoption zu den Einzelanträgen behinderter Menschen gedacht und unterscheidet sich zum Teilhabeplanverfahren durch die Art der Leistungsgewährung (Geld anstatt einer Sachleistung). Dadurch werden behinderte Menschen zu Budgetnehmern, die den „Einkauf“ der Leistungen eigenverantwortlich, selbstständig und selbstbestimmt regeln können.

Jener Einzelantrag geht in der Regel an einen Sachbearbeiter. Dieser ist als Rechtskundiger mit einschlägigen Verwaltungsvorschriften, internen Weisungen bzw. Empfehlungen als auch mit dem Sozialgesetzbuch, das für seinen Arbeitgeber gilt, vertraut, mit etwas Glück auch mit Teil 1 des SGB IX. Ziel des Antrags ist es nun, mithilfe von relevanten Schlüsselworten sein Interesse zu wecken. Diese Schlüsselworte sind das Ziel der medizinischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Rehabilitation sowie die „Sicherung“ oder „Wiederherstellung“ der sozialen Teilhabe oder die Teilhabe an Bildung. Ob eine beantragte Leistung „angemessen“ ist, weiß der Antragsteller zumeist nicht zu beurteilen und muss dies auch nicht. Das ist ein Thema für Juristen. Daher sollte er sich darauf beschränken darzustellen, warum die Leistung schlicht „notwendig“ ist. Klar, und durchaus anhand praktischer Beispiele, gilt es darzulegen, wo das Problem liegt und in welcher Weise es durch die beantragte Hilfe gelöst wird.

„Wirtschaftlich sinnvoll“ sollte die Hilfe sein und das wiederum bedeutet für den Antragsteller auszuführen, warum etwa erkennbare Alternativen nicht in Frage kommen. Wirtschaftlichkeit ist die Nutzung im Verhältnis zum Preis.

Das heißt: Eine Hilfe ist dann „wirtschaftlich“, wenn sie so oft wie möglich in Anspruch genommen wird und dabei so wenig wie möglich kostet.

Es empfiehlt sich nicht, den Antrag mit Paragrafen vermeintlicher gesetzlicher Grundlagen zu versehen. Fachmann für solche Dinge ist der Adressat. Relevante Angaben, die allerdings unbedingt hineingehören, sind: die Versicherungsnummer, das Geburtsdatum, eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, Kostenvoranschläge, ärztliche Verordnungen und Atteste oder Fachgutachten.

Abschließend sei vor dem häufigsten Antragsfehler gewarnt: Wer Leistungen zur medizinischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Rehabilitation beantragt, der begründe sie jeweils auch konsequent nur mit medizinischem oder beruflichem oder ausbildungsbedingtem Bedarf. Andernfalls gerät er mit hoher Sicherheit zwischen die Mühlsteine der Kostenträger.

Und noch eines: Sollte ein Antrag abgelehnt werden, sollte man sich juristischen Rat holen, beispielsweise bei der Rechtsberatung der rbm gemeinnützige GmbH (Rechte behinderter Menschen), die auch von den Mitgliedern des DVBS e. V. nach vorheriger Anfrage in der Geschäftsstelle und der Erteilung eines so genannten Beratungstickets in Anspruch genommen werden kann.

Kurz gesagt:

- Bei sogenannten Dauerleistungen (z.B. einer Weiterbildung) kann man sich entscheiden, ob man eine Sachleistung oder eine Geldleistung möchte („Persönliches Budget“). Dies muss bei Antragstellung bereits angegeben werden.
- Vermeiden Sie unnötige Zusätze wie Paragrafennennungen im Antrag. Bleiben Sie sachlich.
- Begründen Sie genau: Leistungen zum medizinischen / beruflichen / ausbildungsbedingten Bedarf auch nur mit genau dieser Begründung.
- Immer mit angeben bzw. beilegen: Ggf. Versicherungsnummer, Geburtsdatum, Kopie des Schwerbehindertenausweises, Kostenvoranschlag, ggf. ärztliches Attest oder Fachgutachten.

10. Rechtsberatung und Rechtsvertretung des DVBS

Bei Fragen zu Rechtsberatung und -vertretung, die in Zusammenhang mit Blindheit und Sehbehinderung stehen, wenden Sie sich bitte an die DVBS-Geschäftsstelle:

Tel.: 06421 94 888 0

E-Mail: info@dvbs-online.de

Die rbm gemeinnützige GmbH

Die Rechtsberatung und -vertretung leistet die rbm gemeinnützige GmbH (Rechte behinderter Menschen). Die Beratung geschieht in der Regel telefo-

nisch oder schriftlich, bei Bedarf aber auch im direkten Kontakt mit den Juristinnen und Juristen der rbm. Diese sind in der Regel selbst behindert und verfügen über reiche Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Sozialrechts. Sie haben schon vielen Betroffenen geholfen, zu ihrem Recht zu kommen, und sie haben auch schon eine Reihe von Grundsatzentscheidungen der obersten Bundesgerichte erstritten, die für blinde und sehbehinderte Menschen besonders bedeutsam sind.

Mehr Informationen finden Sie unter: www.rbm-rechtsberatung.de

11. Der DVBS e.V. ist für Sie da!

Der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS) ist eine Selbsthilfeorganisation sehbeeinträchtigter Menschen, die trotz ihrer Behinderung selbstbestimmt leben und beruflichen Erfolg haben wollen. Der DVBS ist bundesweit tätig.

- Vernetzung durch Fach-, Interessen- und Bezirksgruppen
- Unterstützung bei der Bewältigung behinderungsbedingter Probleme durch den Austausch mit selbst Betroffenen
- Beratung in allgemeinen und speziellen Fragen, die Ausbildung, Berufstätigkeit oder den aktiven Ruhestand betreffen
- Politische Interessenvertretung
- Mentoring in Beruf- und Ausbildung durch erfahrene, selbst von Sehbeeinträchtigung Betroffene
- Weiterbildung im Rahmen von Seminaren, Tagungen und Fortbildungen
- Arbeitsmarkt-News durch die offene Mailingliste „DVBS Jobservice“

DVBS-Geschäftsstelle

Frauenbergstraße 8, 35039 Marburg

Telefon: 06421 94 888 0

Fax: 06421 94 888 10

E-Mail: info@dvbs-online.de

Ausführliche Informationen und aktuelle Meldungen finden Sie unter: <https://www.dvbs-online.de> und auf Facebook.